

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 15.

Stettin, den 28. Juli 1934.

66. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 106.) Einführung des Bischofs von Cammin. — (Nr. 107.) Rechtzeitige Feststellung des Reichseinkommensteuersolls 1933 für die Oberverteilung der gesamtkirchlichen Umlage 1935. — (Nr. 108.) Bauschätze für Verbungsstätten und Sonderleistungen der Geistlichen. — (Nr. 109.) Steuerliche Begünstigung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. — (Nr. 110.) Pachtzinsregelung der Preussischen Domänenverwaltung. — (Nr. 111.) Vereinfachung kleinerer Stiftungen. — (Nr. 112.) Benutzung des Kassenbuchmusters. — (Nr. 113.) Pfarrbesoldung 1934. — (Nr. 114.) Zinsfuß für überhobene staatliche Pfarrbesoldungsbeihilfen. — (Nr. 115.) Empfehlung einer freiwilligen Kirchensammlung für die Krüppelanstalt Bethesda in Zülchow (Pom.). — (Nr. 116.) Erntedankfest. — (Nr. 117.) Familienforschungen. — (Nr. 118.) Berliner Kirchenmusikschule. — (Nr. 119.) Vorläufiges Programm der Missionsfachschulungstagung in Herrnhut vom 15.—18. Oktober 1934. — (Nr. 120.) Verordnung zur zwanzigjährigen Wiederkehr des Tages des Kriegsbeginns vom 24. Juli 1914. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

(Nr. 106.) Einführung des Bischofs von Cammin.

Wie bereits durch die Tagespresse und durch ein Rundschreiben an alle Geistlichen bekannt geworden ist, soll die Einführung des Herrn Bischofs Thom durch den Herrn Reichsbischof am Sonntag, dem 26. August 1934, in Cammin stattfinden. Die erforderlichen Einladungen mit näheren Mitteilungen werden seiner Zeit ergehen.

Stettin, den 18. Juli 1934.

Der Provinzialkirchenrat der Provinz Pommern.

S. B.: D. Laag.

Das Evangelische Konsistorium

der Provinz Pommern.

S. B.: Wendlandt.

Lgb. II. Nr. 558.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Juli 1934.

(Nr. 107.) Rechtzeitige Feststellung des Reichseinkommensteuersolls 1933 für die Oberverteilung der gesamtkirchlichen Umlage 1935.

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei.

E. O. I. 7099.

Berlin-Charlottenburg 2, den 6. Juli 1934.

Betrifft Feststellung des Reichseinkommensteuersolls 1933 für die Oberverteilung der gesamtkirchlichen Umlage 1935.

Für die Oberverteilung der gesamtkirchlichen Umlage im Rechnungsjahr 1935 wird, falls nicht bis dahin schon eine grundlegende Neuordnung des kirchlichen Steuerwesens und Umlagerechts eintritt, voraussichtlich wieder das Reichseinkommensteuersoll zu Grunde gelegt werden müssen.

Um hierfür zuverlässige und gleichmäßige Unterlagen zu gewinnen, ersuche ich, die Kirchengemeinden anzuweisen, die Veranlagung zur Kirchensteuer 1934 beschleunigt durchzuführen, damit in allen Gemeinden möglichst am 1. Oktober 1934 das Veranlagungsgeschäft im wesentlichen beendet ist. Ich werde alsdann wegen Ermittlung des Reichseinkommensteuersolls 1933 den Evangelischen Konsistorien weitere Weisung zugehen lassen.

Unterschrift.

An die Evangelischen Konsistorien des altpreussischen Aufsichtsbezirks (einschl. des Stollbergerischen.)

Abschrift geben wir zur Kenntnis und Nachachtung bekannt.

Lgb. VII. Nr. 1736.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Juli 1934.

(Nr. 108.) Pauschsätze für Werbungskosten und Sonderleistungen der Geistlichen.

Der Präsident des Landesfinanzamtes.

Stettin, den 14. Mai 1934.

S 2226 — 4 — I d.

Betrifft: Pauschsätze für Werbungskosten und Sonderleistungen der Geistlichen (Rundverfügung vom 5. Februar 1934 — S 2226 — 2 — I d.)

Mit Wirkung vom 1. Mai 1934 ab tritt bei den evangelischen Pfarrern eine Kürzung der Dienstbezüge ein. Von dieser Kürzung werden besonders die Geistlichen mit einem Lebensalter von unter 30 Jahren betroffen. Durch diese Verminderung der Bezüge reicht bei zahlreichen Geistlichen die Erhöhung des Pauschsatzes für Werbungskosten und Sonderleistungen um 5 v. H. der Dienstbezüge einschließlich der Dienstschwierigkeitszulagen zur Abdeckung der tatsächlichen Werbungskosten und Sonderleistungen nicht aus. Die für die alt-lutherischen Geistlichen getroffene Bestimmung, auf Antrag ohne Nachweis den Pauschsatz für Werbungskosten und Sonderleistungen um 5 v. H. der Dienstbezüge, mindestens aber um 25 RM monatlich zu erhöhen, ersuche ich daher auch bei den übrigen Geistlichen anzuwenden.

I. B.: gez. Dr. Vogt.

An die Finanzämter des Bezirks.

Vorstehende Rundverfügung des Herrn Präsidenten des Landesfinanzamtes Stettin bringen wir hiermit unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 20. 2. 1934 — IV 3091 — (RABl. S. 39) zur Kenntnis.

Tab. I Nr. 903.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Juli 1934.

(Nr. 109.) Steuerliche Begünstigung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

I. Körperschaftssteuergesetz.

Nach der Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1926 (RGBl. Teil I S. 244) sind von der Körperschaftsteuer u. a. ausgenommen: die Betriebe und Verwaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts, sofern sie gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken (§ 1 Abs. 1 Ziffer 3) oder kirchlichen Zwecken (a. a. O. Ziffer 4) dienen. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebe nicht ausschließlich, aber doch überwiegend jenen Zwecken zu dienen bestimmt sind. Die entsprechenden Begriffsbestimmungen sind gegeben in den folgenden Paragraphen 6—13:

§ 6.

Gemeinnützig sind solche Zwecke, deren Erfüllung unmittelbar die Allgemeinheit fördert. Eine Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Interessen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 7.

(1) Eine Förderung der Allgemeinheit ist anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiete nützt.

(2) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 8.

(1) Allgemeinheit können auch Personenzirkel sein, die örtlich, beruflich, nach Stand, Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale abgegrenzt sind.

(2) Ein Personenzirkel ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Vereine mit geschlossener

Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt u. dgl. fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach einem oder mehreren der im Abs. 1 bezeichneten Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd überhaupt nur eine kleine sein kann.

§ 9.

Als Förderung der Allgemeinheit ist in der Regel anzuerkennen insbesondere die Förderung der Wissenschaft und Kunst, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalspflege, Heimatpflege, Heimatkunde und des deutschen Volkstums im Ausland, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport).

§ 10.

- (1) Mildtätig sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, bedürftige, im Inland befindliche Personen oder bedürftige Volksgenossen im Ausland zu unterstützen.
- (2) Bedürftig im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

§ 11.

Gemeinnützigen Zwecken dienen hiernach, soweit sie nicht schon unter § 1 Abs. 1, Nr. 1, § 2 Abs. 1 fallen, insbesondere Betriebe und Verwaltungen,

1. die zu Zwecken der allgemeinen Wohlfahrt bestimmt sind, wie Kranken- und Siechenhäuser, Alters- und Kinderheime, Asyl für Obdachlose, Bakteriologische Untersuchungsanstalten, Sport- und Spielplätze, Volksbäder und Bäderverwaltungen;
2. die zur Beseitigung einer wirtschaftlichen Notlage bestimmter Volkskreise bestimmt und infolge dieser Zweckbestimmung in ihrer Ertragsfähigkeit beschränkt sind, z. B. Pensions- und Altersrentenbanken sowie Kreditanstalten, die satzungsgemäß der Vermittlung billigen Personal- oder Realkredits zu dienen bestimmt sind und die Gewinne entweder überhaupt nicht oder nur im Rahmen des § 16 Abs. 2 verteilen oder etwaige Ueberschüsse zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwenden;
3. die zur Pflege der Kunst, der Wissenschaft und der Volksbildung bestimmt sind, wie Museen, Bildungsanstalten und Schulen jeder Art, Büchereien, Volkslesehallen, Theater und Orchester.

§ 12.

Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für kranke, gebrechliche und bedürftige Personen bestimmt sind.

§ 13.

Betriebe und Verwaltungen im Sinne des § 1 dienen kirchlichen Zwecken (§ 1 Abs. 1 Nr. 4), sofern sie unmittelbar zur Erfüllung von Zwecken der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bestimmt sind. Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

Neben jener auf § 2 des Körperschaftssteuergesetzes vom 10. August 1925 beruhenden objektiven Steuerfreiheit ist dort in § 9 Abs. 1 Nr. 7 eine subjektive Befreiung von der Körperschaftsteuer für solche Körperschaften und Vermögensmassen ausgesprochen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

Dieselbe Befreiung ist dort in Nr. 10 den rechtsfähigen Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungs- und sonstigen Hilfskassen für Fälle der Not oder der Arbeitslosigkeit zuge-

billigt worden; das gleiche gilt für nicht rechtsfähige Rassen dieser Art, wenn die dauernde Verwendung der Einkünfte für die Zwecke der Rassen und für den Fall der Auflösung einer Rasse die Verwendung ihres Kapitals für entsprechende Zwecke gesichert ist.

Zu diesen Bestimmungen sind die §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1926 ergangen, welche in der Fassung der Verordnung vom 22. 5. 1931 — RGBl. I S. 263 — folgendermaßen lauten:

§ 15.

Ob ein Zweck als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 7, § 14 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzusehen ist, bestimmt sich nach den §§ 6—10 dieser Verordnung.

§ 16.

(1) Voraussetzung für die Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 7 des Körperschaftsteuergesetzes ist, daß eine Körperschaft oder Vermögensmasse sowohl satzungsmäßig und tatsächlich als auch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, und daß sie keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Werden daher neben den in den §§ 6—10 dieser Verordnung bezeichneten Zwecken gleichzeitig andere, insbesondere Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, so entfällt die Steuerbefreiung.

(2) Die Ausschließlichkeit der Bestimmung zu gemeinnützigen Zwecken gilt bei einer Personenvereinigung nicht als beeinträchtigt, wenn den Mitgliedern ein Anteil am Reingewinn zusteht, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dieser Gewinnanteil satzungsgemäß und tatsächlich auf eine Verzinsung von höchstens jährlich 5 v. H. der eingezahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder beschränkt ist, und daß ferner sichergestellt ist, daß den Mitgliedern sonstige Vermögensvorteile nicht zugewendet werden; ausgenommen sind Vorteile, die innerhalb des auf die Förderung der Allgemeinheit gerichteten Zweckes der Vereinigung liegen, insbesondere die Benutzung der Räume und Einrichtungen und die Teilnahme an den Veranstaltungen der Vereinigung, die den auf die Förderung der Allgemeinheit gerichteten Bestrebungen dienen.

(3) Eine ausschließliche Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken kann ferner stets nur dann angenommen werden:

a) bei Personenvereinigungen:

1. wenn sichergestellt ist, daß die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als die eingezahlten Einlagen zurückerhalten, und daß im Falle der Auflösung der Personenvereinigung oder des Wegfalls der Gemeinnützigkeit das über die eingezahlten Einlagen hinaus vorhandene Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird und
2. wenn nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z. B. Aufsichtsratsvergütungen), Entschädigungen oder Gehälter oder durch sonstige Verwaltungsausgaben, die nicht durch den Zweck der Vereinigung bedingt sind, eine Begünstigung Dritter, insbesondere auch außerhalb der Personenvereinigung stehender Personen, Körperschaften oder Vermögensmassen erfolgt;

b) bei Zweckvermögen,

1. wenn durch die Satzung oder Verfassung vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt ist, daß im Falle des Erlöschens oder der Auflösung das vorhandene Vermögen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird und
2. wenn die zu a Nr. 2 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Ist das Kapital einer Personenvereinigung auf einen Goldmarkbetrag umgestellt worden, der den Goldwert der von den Mitgliedern eingezahlten Kapitaleinlagen nicht übersteigt, so tritt für die Anwendung der Vorschriften des Abs. 2 und des Abs. 3a Nr. 1 an die Stelle der eingezahlten Kapitaleinlagen der Nennwert der Anteile der Mitglieder an dem umgestellten Goldmarkkapital der Personenvereinigung.

(5) Ist die Voraussetzung des Abs. 4 nicht gegeben, so gelten bei einer Personenvereinigung, die vor dem 30. November 1923 errichtet worden ist, die im Abs. 2, Abs. 3a Nr. 1 vorgeschriebenen Bedingungen nur dann als erfüllt, wenn jährlich nicht mehr als fünf vom Hundert des Goldwerts, den die eingezahlten Kapitaleinlagen hatten, als Gewinn verteilt werden und wenn die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als den Goldwert des eingezahlten Betrags zurückerhalten.

II. Vermögenssteuergesetz.

Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Vermögenssteuergesetzes vom 22. Mai 1931 (Reichsges.-Bl. Teil I Seite 234) sind von der Vermögenssteuer befreit: Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten; unterhalten sie einen derartigen Geschäftsbetrieb, so sind sie mit dem Teil ihres Vermögens befreit, der diesem Geschäftsbetrieb nicht dient.

Nach Ziff. 10 a. a. O. sind ferner befreit: rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungs- und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder der Arbeitslosigkeit. Das gleiche gilt für nicht rechtsfähige Kassen dieser Art, wenn die dauernde Verwendung der Einkünfte für die Zwecke der Kassen und für den Fall der Auflösung einer Kasse die Verwendung ihres Kapitals für entsprechende Zwecke gesichert ist.

Die Begriffe der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit sind bei diesem Gesetze ebenso bestimmt wie oben bei dem Körperschaftsteuergesetz (Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögenssteuergesetz vom 22. Mai 1931, Reichsges.-Bl. Teil I Seite 261 §§ 46 bis 51).

III. Reichsbewertungsgesetz.

Das Reichsbewertungsgesetz vom 22. Mai 1931 (Reichsges.-Bl. Teil I Seite 222) gibt die grundlegenden Bewertungsvorschriften für die Steuern des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts. Auf Grund dieses Gesetzes sind die Einheitswerte festgesetzt worden. Änderungen der Steuergesetze selbst, insbesondere ihrer Befreiungsvorschriften, sind dadurch nicht eingetreten. Insbesondere gelten daher für die staatliche und kommunale Grundvermögenssteuer und die Hauszinssteuer die Vergünstigungen betr. Kirchen, Pfarrhäuser, Küstereigebäude und Pfarrländereien im vollen bisherigen Umfange fort (vergl. R.A.B. 1923 S. 175, 1927 S. 153 und 179; 1924 S. 180, 1926 S. 160).

Für die Einheitswertfeststellung selbst geben aber die Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz vom 22. Mai 1931 (Reichsges.-Bl. Teil I Seite 258) im § 25 für „Grundstücke, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt“, u. a. folgende Begünstigung:

§ 25.

(Abs. 3.) Grundstücke, die vom Eigentümer selbst unmittelbar für Zwecke der Volkswohlfahrt der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich gemacht sind und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, sind mit 20 vom Hundert des an sich maßgebenden Wertes zu bewerten; Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Für Grundstücke, die nicht vom Eigentümer, sondern vom Mieter oder Pächter der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden sind, gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Miet- oder Pachtzins mit Rücksicht auf die Zwecke, denen das Grundstück dient, außergewöhnlich niedrig bemessen ist und die jährlichen Miet- oder Pachtzinsen die jährlichen Kosten der Erhaltung dauernd nicht übersteigen.

(Abs. 2 Satz 3.) Ein Grundstück, das gegen Entgelt zugänglich gemacht ist (z. B. gegen Zahlung eines Eintrittspreises), gilt nur dann als nutzbar gemacht, wenn die jährlichen Einnahmen an Entgelt die jährlichen Kosten der Erhaltung und Beaufsichtigung dauernd nicht übersteigen.

Der Reichsfinanzhof hat hierzu in einem Urteil vom 19. Januar 1934 — III A 320/33 — (abgedruckt: Jur. Wochenschrift 1934 Seite 926 und Deutsches Steuerblatt 1934 Spalte 340) ausgeführt:

Die Tätigkeit der christlichen Religionsgesellschaften, insbes. der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, dient den Zwecken der Volkswohlfahrt; daher fällt ein evangelisches Gemeindehaus, soweit es nicht reine Wohnräume enthält, regelmäßig unter die genannte Steuerbegünstigungsvorschrift.

Die Vorbehörde hat auf einen Teil der Räume des Gemeindehauses die Vergünstigungsvorschriften deshalb nicht für anwendbar erachtet, weil sie nicht „der Allgemeinheit zugänglich gemacht seien“. Der Oberbewertungsausschuß hat dies insbesondere angenommen für die Räume, die der Abhaltung von Sitzungen des Kirchenvorstandes und Kirchenausschusses, ferner der Abhaltung des Kinder Gottesdienstes, des Konfirmandenunterrichts, der kirchlichen Choralübungsstunden, der Versamm-

lungen des Hausväterverbandes, des Großmüttervereins usw. dienen, und für die Räume, die fremden Personen überhaupt nicht zugänglich sind, wie den Pfarreraufenthaltsraum und die Küchen- und Anrichterräume. Dem kann vom R.F.H. nicht beigetreten werden. Auch die kleineren Vereinigungen sind als „Allgemeinheit“ i. S. der Vergünstigungsvorschriften anzusehen. Sie bilden Teile des zur Kirchengemeinde gehörigen unbegrenzten Personenkreises, aus dem sie sich immer wieder ergänzen. Daher müssen auch auf die von den genannten Vereinigungen benutzten Räume die Vergünstigungsvorschriften angewendet werden. Das gleiche gilt von den vorerwähnten Räumen, die fremden Personen nicht zugänglich sind. Denn sie haben keine selbständige wirtschaftliche Bedeutung; es muß deshalb für sie die Benutzung der Haupträume, zu denen sie wirtschaftlich gehören, entscheidend sein. Die Vergünstigungsvorschriften sind nach vorstehenden Ausführungen auf alle Räume des Gemeindehauses außer den reinen Wohnräumen anzuwenden. Die weitere Voraussetzung, daß die Erhaltung der Räume im öffentlichen Interesse liegt, ist als gegeben anzusehen.

Die Gemeindefkirchenräte und Vorstände sind dafür verantwortlich, daß die steuerlichen Begünstigungen des kirchlichen Vermögens stets rechtzeitig in Anspruch genommen werden. In Zweifelsfällen ist bei der Superintendentur, von dieser erforderlichenfalls bei uns anzufragen.

Egb. I Nr. 998.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Juli 1934.

(Nr. 110.) Pachtzinsregelung der Preussischen Domänenverwaltung.

Runderlasse des Preussischen Landwirtschaftsministers vom 25. Mai 1934 über die Pachtzinszahlung 1934/35 — abgedruckt im Landwirtschaftsministerialblatt für Preußen Nr. 22 vom 2. Juni 1934, Seite 367 —.

Für die Einziehung der Pachten im kommenden Pachtjahre bestimme ich folgendes:

Wie für das Pachtjahr 1933/34, so bleiben auch für das Pachtjahr 1934/35 die nach den gegebenen Anweisungen mit den Pächtern vereinbarten Grund- oder Festpachten maßgebend.

Die Juli- und Oktoberrate 1934, berechnet nach der vollen Grundpacht oder Festpacht, ist pünktlich zu den vertraglich vorgesehenen Terminen einzuziehen.

Ich ermächtige Sie, falls begründete Anträge der Pächter vorliegen, die Zulipachtrate bis 1. August, die Oktoberpachtrate bis 1. November 1934 gegen die vorgeschriebene Verzinsung zu stunden, wenn Sie dies im Einzelfalle nach eingehender Prüfung der Wirtschaftslage für unbedingt erforderlich halten. Darüber hinaus kommt eine Stundung dieser Pachtraten nicht in Frage.

Gegen säumige Pächter ist alsbald zwangsweise vorzugehen. Die Vorschriften über den Vollstreckungsschutz, insbesondere des zweiten Gesetzes über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933 (Reichsges.-Bl. Seite 1115) und der Verordnung über den Vollstreckungsschutz im Verwaltungszwangsverfahren vom 3. Februar 1934 (Reichsges.-Bl. Seite 84) sind zu beachten. Im übrigen gelten für die Einziehung und Stundung der Pachtraten die Richtlinien des Rund-erlasses vom 4. Juni 1932 — II 6760 — sinngemäß.

Bereits durch meinen Runderlaß vom 18. Oktober 1933 — II 10369 — (Min.-Bl. S. 555) habe ich die Domänenpächter darauf hinweisen lassen, daß die Pachtzahlung nicht nur zur Aufrechterhaltung eines geordneten Haushalts an bestimmte Termine gebunden bleiben muß, sondern daß sie darüber hinaus für die Pächter eine Aufgabe bedeutet, deren Erfüllung, ganz abgesehen von dem Gesichtspunkt der Vertragstreue, eine Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft ist. Deshalb muß ich von den Pächtern preussischer Staatsdomänen unbedingt erwarten, daß sie in Kenntnis dieser ihrer Pflicht und Verantwortung in vorbildlicher Weise das ihre tun, um den vereinbarten Pachtzins pünktlich zur Staatskasse abzuführen. Es kann nicht mehr verantwortet werden, Pächtern, die ihren vertraglichen Pflichten dem Staate gegenüber nicht pünktlich nachkommen, ihre Domänen weiter zu belassen.

Vorstehenden Erlaß des Preussischen Landwirtschaftsministers bringen wir hiermit auszugsweise zur Kenntnis der Herren Geistlichen.

Tab. IV. Nr. 3421.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Juli 1934.

(Nr. 111.) Vereinfachung kleinerer Stiftungen.

Bei der Revision kirchlicher Kassen ist vielfach festgestellt worden, daß die kirchliche Vermögensverwaltung in unangemessener Weise durch das Vorhandensein kleiner und kleinster Stiftungen und Sonderfonds belastet wird. Nachdem nunmehr das Aufwertungsverfahren bei den meisten Wertpapieren grundsätzlich geklärt ist und nach dem Vorgang des Reiches allmählich bei den festverzinslichen Werten mit gleichen, mäßigen Zinssätzen gerechnet werden kann, weisen wir die Gemeindevorstände und Vorstände auf folgende Vereinfachungsmöglichkeiten hin:

A. Für selbständige rechtsfähige Stiftungen kommt das „Gesetz über Änderungen von Stiftungen“ vom 10. Juli 1924 (G.S. S. 575) in Frage. Hiernach können Stiftungen durch Beschluß ihrer Vorstände mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zusammengelegt, aufgehoben oder in ihren Zwecken geändert werden, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Die Absicht des Stifters ist tunlichst zu berücksichtigen. Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident, und zwar auch dann, wenn das Stiftungsstatut etwa für Zweckänderungen eine Genehmigung des Königs oder eines Ministers vorsah. Der Antrag würde, soweit es sich um kirchliche Stiftungen handelt, durch unsere Vermittlung einzureichen sein. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des Gesetzes ist gegeben sowohl dann, wenn infolge von Veränderungen der staatlichen oder gesellschaftlichen Ordnung der Stiftungszweck überhaupt nicht mehr ungehindert erreicht werden kann, wie auch, wenn das Stiftungsvermögen durch die Inflation so zusammengesmolzen ist, daß ein sachgemäßes Wirtschaften der Stiftung übermäßig erschwert oder gar ausgeschlossen ist.

B. In der Regel aber handelt es sich bei dem der Verwaltung der Kirchengemeinden unterliegenden Vermögen nicht um selbständige rechtsfähige Stiftungen, sondern um nichtselbständige kirchliche Anstalten oder gar nur um zweckgebundene Sonderfonds. Für diese ordnen wir folgendes an:

1. Sind für den gleichen Zweck verschiedene Fonds vorhanden, so sind sie, wenn irgend angängig, zu vereinigen.

2. Beträgt alsdann das Vermögen eines Fonds weniger als 100 RM. oder sein Ertrag weniger als jährlich 5 RM., so ist dieser Fonds mit dem allgemeinen Kirchenvermögen zu vereinigen. Im Haushaltsplan der Kirchenkasse ist unter Einnahmetitel I selbstverständlich in Zukunft ein entsprechender Mehrertrag nachzuweisen. Auf der Ausgabeseite ist für den Stiftungszweck stets ein Betrag auszuwerfen, der mindestens 4 v. H. des zum Kirchenvermögen hinzugenommenen Stiftungskapitals oder Fonds darstellt. Diesem Ausgabeposten ist jährlich im Haushaltsplan ein Vermerk beizufügen: „Pflichtbetrag wegen Übernahme der Stiftung (des Fonds).“

3. Ist bislang noch kein allgemeines Kirchenvermögen vorhanden, so daß eine Hinzulegung zusammengeschrumpfter Fonds hierzu nicht in Frage kommt, so ist, wenn der Stiftungszweck es irgend rechtfertigt, das Stiftungskapital durch Kirchensteuern oder auch durch eine Kirchenkollekte an einem sonst kollektentfreien Sonntag auf einen sinnvollen Betrag zu erhöhen. Dieser Fonds würde dann weiterhin selbständig neben der Kirchenkasse zu verwalten sein. Revisionen der kirchlichen Kassen haben sich selbstverständlich stets auf derartige Sonderfonds zu erstrecken.

4. Fonds unter 30 RM. — etwa aus einer einmaligen Sammlung stammend — können, wenn ihr Bestand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem endgültig für den Zweck benötigten Gelbbetrag steht, auch eine weitere Erhöhung des Bestandes in absehbarer Zeit nicht möglich erscheint, durch Beschluß der kirchlichen Gemeindevertretung endgültig aufgehoben und einem anderen kirchlichen Zweckvermögen zugeschlagen werden. Mit Rücksicht auf § 1 Nr. 5 des kirchlichen Vermögensaufsichtsgesetzes vom 18. Juli 1892 ist jeder derartige Beschluß uns vorzulegen.

Zu 1—4: In keinem Falle darf ein Sonderfonds mit seinem Kapital selbst für laufende Bedürfnisse einer Kasse aufgebraucht werden.

C. Vielfach setzt sich das Vermögen eines Fonds heute noch aus verschiedenartigen Wertpapieren zusammen. In allen Fällen, in denen eine Art von Wertpapieren nur noch einen geringen Betrag darstellt, empfehlen wir zur Vereinfachung der Vermögensverwaltung unter Zurechnung einer Bank das betreffende Papier in ein andersartiges, das zusammen mit anderen Papieren gleicher Art einheitlich verwaltet werden kann, umzutauschen. Besitzt also beispielsweise ein Waisenfonds für 1000 RM. Anleiheablösungsschuld, für 160 RM. Goldpfandbriefe, für 60 RM.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Juni 1934.

(Nr. 115.) Empfehlung einer freiwilligen Kirchensammlung für die Krüppelanstalt Bethesda in Züllichow i. Pom.

Die Krüppelanstalt Bethesda ist dadurch in eine finanzielle Notlage geraten, daß ihr die bisherige Hausammlung im Bereich der Provinz Pommern für das Jahr 1934 durch den Herrn Oberpräsidenten nicht wieder bewilligt werden konnte. Einem Antrag um Bewilligung einer besonderen Notstandskirchenkollekte hat der Provinzialkirchenrat nicht Folge geben können, da über die Zahl der ihm zur Verfügung stehenden Kirchensammlungen für das Jahr 1934 bereits in vollem Umfange verfügt ist. Die Krüppelanstalt Bethesda wendet sich, wie sie uns angezeigt hat, an die Kreissynodalsvorstände sämtlicher Kirchenkreise der Kirchenprovinz mit der Bitte, ihr im Rahmen der ihnen für das Jahr 1934 zustehenden 12 Kirchensammlungen für freikirchliche und Gemeindezwecke eine Kirchensammlung zu bewilligen. Angesichts der segensvollen Arbeit der Krüppelanstalt Bethesda und ihrer finanziellen Notlage empfehlen wir die Bitte aufs wärmste. Die Erträge der Kirchensammlung sind durch die Herren Superintendenten und Superintendentenvertreter an die Krüppelanstalt Bethesda (Postcheckkonto Stettin 2960) unmittelbar abzuführen unter gleichzeitiger Einreichung eines Lieferzettels an uns.

Tgb. VI. Nr. 2765.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Juli 1934.

(Nr. 116.) Erntefürbitte.

Die Herren Geistlichen in Stadt und Land weisen wir an, in den Gottesdiensten die Erntefürbitte in Treue zu pflegen.

Tgb. VI. Nr. 2857.

(Nr. 117.) Familienforschungen.

1. Gesucht wird der Tauffchein der am 9. Dezember 1781 geborenen Sabine Elisabeth Heidenreich, für den 4 RM. gezahlt werden, vom Pfarrer i. R. Grünmacher, Berlin NW. 87, Levetzowstr. 21, p.

Tgb. IX. Nr. 1348 II.

2. Gesucht wird die Trauungs- und Geburtsbescheinigung von Friedrich Sonnemann und Karoline geb. Damerow, beide evangelisch. Das Ehepaar lebte nachweislich 1844 in Römman, Kreis Kolberg-Röhrin, wo ihm am 6. Mai 1844 ein Sohn geboren wurde. Belohnung für die Beschaffung der Urkunden sichert zu Pastor F. Oppermann in Esingen, Propstei Pinneberg.

Tgb. IX. Nr. 1358.

Stettin, den 9. Juli 1934.

(Nr. 118.) Berliner Kirchenmusikschule.

Fachmusikschule, Abteilung der Evangelischen Schule für Volksmusik, Berlin-Spandau, Evang. Johannesstift.

Die Berliner Kirchenmusikschule, fachmusikalische Abteilung der Evang. Schule für Volksmusik, Berlin-Spandau, Ev. Johannesstift, setzt ab Ostern 1934 die Ausbildung von Kirchenmusikern nach Bildung eines neuen Lehrkörpers fort. Die Schüler erhalten eine umfassende Durchbildung für den Dienst als Kantor und als Organist. Die Arbeit geschieht in enger Verbindung mit den Aufgaben der Ev. Schule für Volksmusik auf dem Gebiete der Singarbeit. Das Hauptanliegen des Kirchenmusiklers sollte immer der Aufbau einer singenden Gemeinde sein.

Das Wintersemester 1934/35 beginnt am 15. September 1934. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an die Kantorei des Ev. Johannesstiftes, Heinrich-Schütz-Haus.

1. Sinn und Aufgabe.

Die Berliner Kirchenmusikschule ist aus der Arbeit der Ev. Schule für Volksmusik erwachsen und mit ihr aufs engste verbunden. Obwohl die Aufgaben beider Schulen verschiedene sind, so sind

doch beide auf dem Lebensgrund der Kirche erwachsen und wollen der Kirche dienen. Daher sind Dozenten und Schüler in ein gemeinsames Werk gerufen, das über sie selbst hinausweist. Es geht nicht um die Ausbildung musikalischer Persönlichkeiten und um die Vollenbung irgend einer Technik, sondern zutiefst um die Mitarbeit an jener Aufgabe, die aus der Begegnung mit dem Wort Gottes mit innerer Notwendigkeit erwächst: als lebendige Gemeinde von der Botschaft Gottes an die Welt zu zeugen. Wir wollen darum ringen, den ganzen Reichtum der Verkündigung wieder zu Ehren zu bringen. Das Lob Gottes und das Gelöbnis des Dienstes, die Feier und der Alltag, die Rede und die Tat, das Singen und das Spielen — sie alle können Ausdruck jenes Zeugnisses werden. Das stellt jeden einzelnen, der als Lehrer oder Lernender in der Schulgemeinde mitarbeitet, in einen doppelten Ernst: Erstens kommt Entscheidendes darauf an, daß die spezielle Berufsausbildung bis in die Bewältigung der Technik hinein sich immer von neuem daran erinnert, daß sie um die Mittel der Verkündigung ringt. Zweitens aber wird es unmöglich, die Berufsausbildung von der übrigen Lebensgestaltung zu trennen. Das Singen des Chorals und das Spielen der Orgel führt zu der Bereitschaft, den Gehalt, der hier musikalisch gestaltet wird, auch in der Lebensführung zum Ausdruck zu bringen.

Die Musikschulgemeinde ist ein Glied der Stiftsgemeinde. Sie ist untrennbar mit ihrem Sinn, ihrer Aufgabe und ihrer Not verbunden und stellt sich deshalb auch in der gottesdienstlichen Gestaltung der Gesamtgemeinde, sowie zu ihren Festen und Feiern zur Verfügung.

2. Die Berliner Kirchenmusikschule übernimmt die Ausbildung vorwiegend männlicher Studierender für das Amt des Kirchenmusikers. Die Studienzeit beträgt 6 Semester. In besonderen Fällen kann ein Abschluß vor dem 6. Semester erfolgen. Die Studienzeit wird beschlossen mit der staatlichen Prüfung für Organisten und Chorleiter und einer Abschlußprüfung innerhalb der Schule, die dem Wesen der Schule gemäß besonders ausgearbeiteten Richtlinien entspricht. Die Abschlußprüfung der Berliner Kirchenmusikschule wird vom evangelisch-lutherischen Landeskirchenrat Hannover als eine der amtlichen Prüfungen entsprechend anerkannt. Eine kürzere Studienzeit wird außerdem in dem Falle bewilligt, wenn bereits im Amt befindliche Kirchenmusiker gastweise die Schule besuchen. Die Ausbildung von Diakonen, die die Schule neben ihrer Ausbildungszeit im Diakonenhaus besuchen, unterliegt besonderen Bestimmungen.

Der Studienplan trägt dem heute notwendig gewordenen Umbau der Kirchenmusik eingehend Rechnung. Da die Berliner Kirchenmusikschule auf dem Lebensgrund der Kirche erwachsen ist, ist für sie die Verkündigung des Evangeliums die alleinige Grundlage, von der aus der Aufbau bis in die technischen Fächer hinein durchgeführt ist. Daher stehen Bibelfunde und Glaubenslehre im Vordergrund der Arbeit.

Der andere Ansatzpunkt für den Kirchenmusiker, der sich auch im Lehrplan auswirkt, ist die Verbindung nach der Seite der Volkstumsarbeit wie nach der allgemeinen völkischen und nationalpolitischen Seite hin. Volkskunde, Volksliedkunde, Nationalpolitische Erziehung, Staatslehre, bilden den Inhalt dieser Unterweisung. Außerdem steht die Schülerschaft freiwillig im Dienste der SA.

Auf dieser Grundlage baut sich der Unterrichtsplan sowohl in der Form der gemeinsamen Unterrichtsweise wie des Einzelunterrichts auf. An erster Stelle steht hier die Chorarbeit, die vom Choral- und Volksliedsingen her aufgebaut wird und sich über das ganze Gebiet der Chorliteratur bis zu den Kantaten Bachs und moderner Meister erstreckt. Die Studierenden haben hinreichend Gelegenheit, die Chorarbeit kennen zu lernen. Zur Fachausbildung gehören Liturgik (Pfarrer Lic. Gebhardt), Musikgeschichte (Professor Dr. Blume), Choral- und Orgelfunde, Gesangbuchkunde und Orgelbaulehre.

Die Unterweisungen im Orgel- und Klavierspiel, wie im Sologesang, in der Lehre der Theorie und Komposition sind im Sinne des Einzelunterrichtes geregelt.

Der Musikschule stehen zwei Orgeln und ein Positiv der Firma Kemper, Lübeck, zur Verfügung, sowie Klaviere, Flügel und ein großes Cembalo.

3. Die Ordnung.

Die Berliner Kirchenmusikschule stellt insofern einen besonderen Typ dar, als der größte Teil der Schüler innerhalb der Schule zusammenwohnt, so daß sich hier schon der in der Studentenschaft sich durchsetzende Gedanke des Kameradschaftshauses verwirklicht hat. Daß Morgenandacht und andererseits gemeinsame Geselligkeit auch mit Gästen in einem solchen Zusammenleben eine Rolle spielen, soll nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

Die Studierenden sind für ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten dem Leiter der Schule verantwortlich. Sie gehören als Musikschulgemeinde zur Singgemeinde des Johannesstiftes und nehmen teil an den Gottesdiensten und Feiern der Stiftsgemeinde.

Der Leiter der Schule hat das Recht, einzelnen Studierenden Sonderaufgaben zuzuweisen und sie zur Mitarbeit als Chorleiter und Hilfsorganist heranzuziehen, wo immer es die Aufgaben der Schule innerhalb oder außerhalb des Johannesstiftes erfordern.

4. Der Lehrplan.

Es wird für jedes Semester ein besonderer Plan ausgearbeitet. Die Aufnahmebedingungen sind besondere Eignung für den Kirchenmusikerberuf, eine musikalische Begabung, Fähigkeiten im Orgel- und Klavierspiel sowie im Bomblattsingern. Ueber die Aufnahme in die Schule entscheidet allein der Leiter.

5. Organisation.

Das Büro der Schule ist die Stiftskantorei des Johannesstiftes. Die Kosten für Unterricht, Wohnung und Verpflegung sind in der Stiftskantorei zu erfragen.

Anschrift: Berliner Kirchenmusikschule (Ev. Schule für Volksmusik), Berlin-Spandau, Ev. Johannesstift, Calvinhaus.

Fernruf: Spandau C 7, 4141 (1745).

Postcheckkonto: Berlin 124 461.

Die Berliner Kirchenmusikschule.

Das Kuratorium.

Die Leitung.

Lehrziel A (6 Semester Studium).

Forderungen für die Aufnahmeprüfung:

Gesang: Bomblattsingern einer Melodie.

Musiktheorie: Notation einer Melodie.

Klavierspiel: Zwei- und dreistimmige Inventionen von J. S. Bach, Sonaten von Haydn, Mozart und leichtere Sonaten von Beethoven.

Orgel: leichte Orgelstücke.

Forderungen der Abschlußprüfung (Lehrziel):

Durchführung einer Choral-singstunde,

Chorleitung: Erarbeitung eines A-cappella-Satzes im Stil einer Schütz-Motette, einer Kantate mit Instrumenten und eines zeitgenössischen Chorwerkes.

Theorie: Komposition einer Choral-Motette, eines Orgelchorals und einer Fuge.

Orgel: a) Improvisation:

Harmonisation und Begleitung der Choräle, Improvisation eines Choral-Vor-spieles, eines Orgelchorals und eines Nach-spieles, Durchführung freier und strenger Formen.

(Passacaglia, Toccata, Kanon und Fuge.)

b) das Spiel drei großer Orgelkompositionen:

1. eines alten Meisters aus der Zeit des 15. bis 17. Jahrhunderts;

2. einer Komposition von J. S. Bach;

3. einer neueren Komposition (unter Bevorzugung des gegenwärtigen Schaffens). (Von diesen Werken muß eins cantus-firmus-gebunden sein.)

c) Das Spiel einer Orgelkomposition, die der Schüler einige Wochen vor der Prüfung zur selbständigen Ausarbeitung erhalten hat.

d) Das Spiel verschiedener Werke nach Wahl des Prüfungsausschusses, deren Beherrschung nach dem Lehrplan vorausgesetzt wird (insbesondere der während des Studiums gespielten cantus-firmus-Musik).

e) Das Bomblattspielen einer mittelschweren Orgelkomposition.

Klavier: a) das Spiel von drei größeren Werken:
 1. einer Komposition aus dem 18. Jahrhundert;
 2. einer Sonate von Beethoven;
 3. einer weiteren Komposition aus der großen Zeit des Klavierspiels bis zur Gegenwart.

b) Pomblattspielen von Kammermusik und von Liebbegleitungen.

Cembalo: das Spielen eines größeren Werkes eines alten Meisters.

Partiturspiel: Chorwerke in alten u. neuen Schlüsseln von Palästrina bis zur Gegenwart.

Generalbaß: Begleitung einer Kantate von Bach.

Sologesang: Arie eines alten Meisters und eines Liedes aus der klassischen Zeit.

Liturgik: Kenntnis der Messe und der liturgischen Bewegungen bis zur Gegenwart.

Musikgeschichte: Kenntnis der Hauptepochen der Musikgeschichte, im besonderen der Kirchenmusik.

Orgelbau: Der Bau und die Klanggeschichte der Orgel.

Lehrziel B (4 Semester Studium).

Forderungen für die Aufnahmeprüfung:

Gesang: Singen eines Volksliedes oder eines Chorals.

Theorie —

Klavier: leichtere Stücke wie die „kleinen Präludien“ von J. S. Bach, leichte Sonaten und Sonatinen von Kuhlau, Haydn und Mozart.

Orgel: —

Ziel und Abschlußprüfung:

Durchführung einer Choralstunde:

Chorleitung: Erarbeitung von Choralstücken alter und neuer Meister, Kenntnis der Choraliteratur.

Theorie: Polyphoner Satz, figurierter Orgelchoral.

Orgel: a) Harmonisation von Chorälen, Improvisation von Choralvorspielen;

b) das Spiel von drei Orgelkompositionen mittlerer Schwierigkeit:

1. eines alten Meisters aus dem 16. oder 17. Jahrhundert;
2. eines Werkes von J. S. Bach (z. B. IV. Band Peters Ausgabe);
3. einer neueren Komposition

(von diesen Werken muß mindestens eins cantus-firmus-gebunden sein);

c) das Spiel eines leichten Orgelwerkes, das der Schüler einige Wochen vor der Prüfung erhält, um es selbständig auszuarbeiten;

d) das Spiel verschiedener Stücke aus der während des Studiums erarbeiteten Choralgebundenen Orgelmusik (Choralvorspiele und Orgelchoräle) nach Wahl des Prüfungsausschusses;

e) das Pomblattspielen einer leichteren Orgelkomposition.

Klavier: Das Spiel von drei Werken mittlerer Schwierigkeit:

1. einer Suite von Bach;
2. einer mittelschweren Sonate von Beethoven;
3. einer Komposition der Romantik oder der Gegenwart.

Partiturspiel: Choralstücke alter Meister und aus der Gegenwart.

Generalbaß: Begleitung alter Meister.

Sologesang: Geistliche Lieder mit Begleitung (Bach, Franck).

Liturgik: Kenntnis der Messe und der liturgischen Bewegungen bis zur Gegenwart.

Musikgeschichte: Die Hauptepochen der Kirchenmusik.

Orgelbau: Der Bau und die Klanggeschichte der Orgel.

Lehrziel C

betrifft die Ausbildung in Verbindung mit einem anderen Amt im Dienst der Kirche
(Diacon — Diaconisse — Rendant).

Ohne Aufnahmeprüfung.

Ziel und Abschlußprüfung:

Durchführung einer Choralsingstunde.

Chorleitung: Erarbeitung einstimmiger Choräle und Volkslieder.

Theorie: Harmonisation von Chorälen und Volksliedern.

Klavier: Leichte Stücke aus dem Klavierbüchlein von J. S. Bach.

Orgel: a) liturgisch: Fähigkeit, verschiedene Orgelbegleitungen von Noten zu spielen und einfache Choräle frei zu harmonisieren;

b) leichte Präludien von Bach.

Musikgeschichte: Ueberblick über die evangelische Kirchenmusik.

Liturgik: Kenntnis der Formen der Liturgie.

Egb. VI. Nr. 2821.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Juli 1934.

(Nr. 119.) Vorläufiges Programm der Missionschulungstagung in Herrnbut
vom 15. bis 18. Oktober 1934.

Montag, den 15. Oktober:

20.30 Uhr: Eröffnung bei einem zwanglosen Beisammensein im Gasthofsaal.

Dienstag, den 16. Oktober, Vormittag:

Bibelarbeit.

1. Hauptvortrag Prof. D. S. Richter, Berlin: „Die Mission im Stoß und Gegenstoß der werdenden Weltkultur“; anschließend Aussprache.

Nachmittag:

2. Hauptvortrag Prof. D. Schlunk, Tübingen: „Die Missionspredigt in der Heimat“; anschließend Aussprache.

20.00—21.30 Uhr: Vorträge von 2 bis 3 Missionaren aus der Praxis der Missionsarbeit.

Mittwoch, den 17. Oktober, Vormittag:

Bibelarbeit.

3. Hauptvortrag Prof. D. Debo Müller, Leipzig: „Die Deutsche Glaubensbewegung als Missionsproblem“; anschließend Aussprache.

Nachmittag:

4. Hauptvortrag Missionsdirektor D. Knaf, Berlin: „Wesen und Aufgabe der christlichen Gemeinde in heidnischer Umgebung“; anschließend Aussprache.

20.00—21.30 Uhr: „Liebesmahl“ mit 2 Missionsvorträgen von Missionaren.

Donnerstag, den 18. Oktober, Vormittag:

Bibelarbeit.

5. Hauptvortrag Lic. W. Reßler, Herrnbut: „Das Alte Testament in der Mission“; anschließend Aussprache.

Nachmittag:

15.00—17.00 Uhr: Kaffee im Gasthofsaal; kurze Missionsvorträge von 3 bis 4 Missionaren.

Die Kosten werden sich einschließlich des Konferenzbeitrages von 2,— RM für die Teilnehmer (Quartier für 3 Nächte und Mahlzeiten) auf ca. 14,— RM belaufen.

Es besteht die Möglichkeit, um 6 Uhr abzureisen; bequeme Verbindungen nach Dresden, Leipzig, Berlin und Breslau, wohin man überall noch abends gelangen kann.

Zu beachten: Empfangsstelle der Beiträge (40,— *R.M.*) ist die Herrnhuter Missionshilfe, Herrnhut. (Postfach Dresden 31234.) Anmeldung von Kurlisten an die Herrnhuter Missions-Direktion, Herrnhut/Sa.

Wir weisen die Geistlichen auf den in Aussicht genommenen Missions-Lehrgang empfehlend hin. Gegen die Bewilligung von Beihilfen aus Mitteln der Kreis- bzw. Gemeindefirchentassen haben wir nichts einzuwenden.

Lgb. VI. Nr. 2856.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Juli 1934.

(Nr. 120.) Verordnung zur zwanzigjährigen Wiederkehr des Tages des Kriegsanfangs.

Vom 24. Juli 1934.

Am 2. August begeht das deutsche Volk den Tag, an dem der Weltkrieg seinen Anfang nahm. Vor 20 Jahren zog die Blüte deutschen Mannestums hinaus, um die Heimat zu schützen. In allen lebte die reine, heilige Bereitschaft, für die gerechte Sache des Vaterlandes in einem uns aufgezwungenen Kriege sich zu opfern. Die erneuerte Nation gedenkt in schweigender Ehrfurcht jenes unvergleichlichen Heldentums, das sich auf diesem Opfergange bewährt hat. Die Deutsche Evangelische Kirche ruft als Kirche des Volkes die deutsche Nation dazu auf, diese Stunde würdig im Angesicht des ewigen Gottes zu begehen.

Deshalb ordne ich auf Grund des Artikels 6, Abs. 3, der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche an:

Am 2. August von 12.00—12.15 Uhr werden die Glocken aller evangelischen Kirchen zur Erinnerung an die Gefallenen geläutet. Soweit zum Gedächtnis dieses Tages Feldgottesdienste vorgesehen sind, ist die kirchliche Mitwirkung hieran selbstverständliche Pflicht. Darüber hinaus sind in den Gemeinden gottesdienstliche Andachtstunden zu veranstalten. Diese Feiern sollen davon bestimmt sein, daß in dem gewaltigen Schicksal unseres Volkes uns der ewige Gott begegnete. Wo in kleineren, besonders ländlichen Gemeinden eine besondere Feier aus den Verhältnissen sich nicht ergibt, ist eine Erinnerungsstunde auf den darauffolgenden Sonntag zu verlegen. Dabei wird allen Gedenkfeiern gemeinsam sein das dankbare Bewußtsein, daß Gott uns aus Not und Schande zur Erneuerung der Nation im Nationalsozialismus emporgeführt hat. Zum Zeichen dessen werden die Kirchen am 2. August die Fahnen des alten und des neuen Reiches zeigen.

Berlin, den 24. Juli 1934.

Der Reichsbischof
Ludwig Müller
Säger.

Auf die vorstehende, im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche, Teil 1 Nr. 40, veröffentlichte Verordnung des Reichsbischofs vom 24. Juli 1934 weisen wir ausdrücklich zur Beachtung hin.

Lgb. VI. Nr. 2898.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

1. Pastor i. R. Kurt Bake, früher Pfarrer in Wangerin, Kirchenkreis Labes, am 7. 4. 1934, im Alter von 65 Jahren.
2. Sup. i. R. Albert Boß, früher Superintendent in Raßebuhr, am 27. 3. 1934, im Alter von 67 Jahren.
3. Pastor i. R. Heinrich Wenzel, früher Pfarrer in Karvin, Kirchenkreis Kolberg, am 10. 4. 1934, im Alter von 48 Jahren.
4. Der Pastor Birkner in Freienwalde i. Pomm., Kirchenkreis Freienwalde, am 24. 5. 1934, im Alter von 42 Jahren.

2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Wolfgang Dibelius am 22. Juni 1934 zum Hilfsprediger in Rattowitz.

3. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

dem Landgerichtspräsidenten von Schickus in Greifswald; dem Administrator Luze in Dobberpuhl, Kirchenkreis Cammin; dem Patronatsältesten Kraemer in Bobesde, Kirchenkreis Stolp-Stadt; dem Kirchenältesten Christreich Knop in Larmen, Kirchenkreis Tempelburg, bei ihrem Ausscheiden aus ihrem Amte als Kirchenälteste; dem Altstifter Paul Wessel in Falkenwalde, Kirchenkreis Uckermark, bei dem Ausscheiden aus seinem Amte als kirchlicher Gemeindeverordneter; dem Konrektor Emil Bresemann in Bergen, Kirchenkreis Bergen, bei seinem Ausscheiden aus dem Organistenamte für ihre der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

4. Ernennung:

Der Konsistorial-Supernumerar Rudi Wegner ist mit Wirkung vom 1. Juli 1934 zum Konsistorial-Praktikanten beim hiesigen Evangelischen Konsistorium ernannt worden.

5. Berufen:

a) Der Hilfsprediger Lic. Dr. Ehternach in Gobbentow, Kirchenkreis Lauenburg i. Pom., zum Pfarrer daselbst, zum 1. Juli 1934.

b) Der Hilfsprediger Lippold in Selchow, Kirchenkreis Greifenhagen, zum Pfarrer in Selchow, Kirchenkreis Greifenhagen, zum 1. Mai 1934.

6. Erledigte Pfarrstellen:

a) Die Pfarrstelle in Baumgarten, Kirchenkreis Naugard, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Sie wird zum zweiten Male ausgeschrieben. Bewerbungen sind an das Patronat in Baumgarten zu richten.

b) Die Pfarrstelle in Golchen, Kirchenkreis Treptow a. d. Toll., staatlichen Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind bei dem Evangelischen Konsistorium anzubringen.

c) Die bisherige 2. Pfarrstelle an der St. Marienkirche in Anklam, Kirchenkreis Anklam, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Herrn Bürgermeister der Stadt Anklam zu richten.

d) Die Pfarrstelle Bad Polzin-West (frühere 1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Belgard, ist durch Versetzung des jetzigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 300 RM. abzüglich der gesetzlichen Kürzungen. Beschulungsmöglichkeit nach Schivelbein — Reformrealgymnasium für Knaben und Mädchen. Bewerbungen sind an das Patronat (den Gemeindefkirchenrat Bad Polzin und den Magistrat Bad Polzin) durch uns zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Paul Rickstat, Vorspielbuch, zum Stamm einheitlicher Melodien (Band III der Choralvorspiele), Heft 3, 1934. Verlag Georg Kallmeyer, Wolfenbüttel, Berlin.

2. Georg Kempff, Universitätsmusikdirektor, „Neues Singen nach dem neuen Gesangbuch“. Preis 1,60 RM. Stiftungsverlag Potsdam, Junkerstraße 36/37.

3. Aus Anlaß des bevorstehenden Bibeljubiläums ist eine volkstümlich gehaltene Schrift „400 Jahre deutsche Lutherbibel“ vom Anschluß der deutschen Bibelgesellschaften herausgegeben worden. Verfasser D. Dr. Buchwald. Die Schrift kostet:

bei Einzelbezug	20 Pf.
bei Abnahme von 50—99 Stück	18 Pf.
bei Abnahme von 100—499 Stück	16½ Pf.
bei Abnahme von 500 und mehr Stück	15 Pf.

und ist bei der Preussischen Haupt-Bibelgesellschaft zu beziehen.